

Satzung für den MODELL-SPORT-VERBAND ESPELKAMP e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Modell-Sport-Verband Espelkamp e.V., abgekürzt MSV Espelkampe.V. Der Verband hat seinen Sitz in Espelkamp und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verband ist eine Vereinigung von Modellsportamateuren im Kreise Lübbecke und darüber hinaus. Er dient der Zusammenfassung, Ausübung und Förderung des Modellsportes, insbesondere der gemeinnützigen Pflege der Modellsportjugend. Zu den Hauptaufgaben des MSV gehören Auto-, Eisenbahn-, Flug-, Foto-, Raketen- und Schiffsmodellbau sowie gegenseitiger Erfahrungsaustausch und Ausbildung der Modellsportler. Schulung an RC-Leitsystemen und Funkanlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jeder ehrenhafte Bürger bewerben. Jugendliche ab 10. Lebensjahr, d.h. Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr, müssen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich beibringen. Über die Aufnahme in den MSV entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 4 Gastrecht durch außerordentliche Mitgliedschaft

Modellsportler, die lediglich die Modellsportanlagen des MSV benutzen möchten, können auf Antrag in Form einer Gastmitgliedschaft jeweils für 1 Jahr, gegen Entrichtung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages in 2 1/2-facher Höhe, eine Gastmitgliedskarte erhalten, wodurch dann ein Benutzungsrecht für 1 Jahr (Geschäftsjahr) zugesichert wird. Schüler, Lehrlinge und Sozialempfänger zahlen den jeweils 2-fachen Jahresbeitrag an die Kasse des MSV. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes aufgenommene Gastmitglied ist an erlassene Vorschriften des MSV gebunden. Ein Gastmitglied hat kein Stimmrecht im MSV. Es ist daher auch innerhalb des MSV von Umlagen und manuellen Arbeiten befreit. Es ist jedoch verpflichtet, die Sportstätten bei Verunreinigung oder Beschädigung, herbeigeführt durch seine Person oder Handlung, wieder instand zu setzen oder die Unkosten zu tragen. Die Gastmitgliedschaft kann durch einen formlosen Antrag, der im letzten Quartal des Geschäftsjahres gestellt werden muß, auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Das außerordentliche Mitglied kann keine Vorstandsämter oder Verbandstitel erlangen.

### § 5 Mitgliedsurkunde

Ein neu aufgenommenes Mitglied hat nach §3, §4 oder § 10 Anspruch auf die Ausstellung eines Verbandsausweises, der nur in Verbindung mit seinem Personalausweis Gültigkeit hat. Die Erstellungskosten des Ausweises trägt der Antragsteller.

### § 6 Beitragsermässigung

Schüler, Lehrlinge, Kinderreiche, Bundeswehrverpflichtete, Schwerbeschädigte und Rentner nach dem Sozialgesetz zahlen 60 % des festgesetzten Beitrages. Der Mitgliedsantrag ist mit Bestandteil dieser Satzung und ist vom Antragsteller wahrheitsgetreu auszufüllen, falsche Angaben haben den sofortigen Ausschluß aus dem MSV zur Folge.

### § 7 Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß aus dem MSV

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluß des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund zum Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund zum Ausschluß kann insbesondere gegeben sein, wenn ein Mitglied:

1. eine ehrenrührige Handlung begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß er eine solche begangen hat
2. den Bestrebungen des MSV zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des MSV schädigt
3. trotz erfolgter Verwarnung erneut gegen die Lizenz-Platz- und Sportordnung verstößt
4. trotz dreifacher schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MSV nicht nachkommt.

Der Vorstand hat vor dem Ausschluß dem betreffenden Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt mündlich vorzutragen. Ein daraus folgender Beschluß des Vorstandes über die Ausschließung enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte innerhalb des Verbandes. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, der Gebühren sowie Umlagen besteht bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf der Verbandsstander nicht mehr geführt werden; alle den MSV betreffenden Urkunden werden unwirksam und sind zurückzugeben.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Beitragsgeld ist Bringeschuld und wird jeweils ab 1. Februar des Kalenderjahres für das ganze Jahr über den Kassierer gegen Quittung, zuzüglich 10 % Kassierergebühr, entgegengenommen. Die 10 % Kassierergebühr wird nicht vom MSV verrechnet, sondern als Unkosten für den Kassierer gleich vom Kassierer einbehalten und erscheinen nicht auf der Beitragsquittung. Bei pünktlicher Überweisung entfallen die 10 % Kassierergebühren.
2. Die Beitragshöhe und sonstigen Gebühren werden auf Antrag, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

### § 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
  - a) die Vollversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand mit beratender Stimme, I. Platzwart, I Gerätewart und 2 Sportzeugen (Punktrichte
  - d) 2 nicht stimmberechtigte Kassenprüfer (mit beratender und kontrollierender Funktion)
2. Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden als Geschäftsführer
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Kassierer und
  - e) dem Jugend- und Sportwart
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den jeweiligen gewählten Beiräten (§9 Abs. 1b, c, d)
4. Die Vorstandsmitglieder und der erweiterte Vorstand (§ 9 Abs. 1b,c,d) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende stellt im Namen des Vorstandes die Vertrauensfrage an die Versammlung, und zwar bei jeder Jahreshauptversammlung.
5. Der erweiterte Vorstand hat nur eine beratende Funktion bei seiner Vorstandsversammlung und kann vom geschäftsführenden Vorstand zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden. Der erweiterte Vorstand hat aber sein volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wie die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, mit Ausnahme des Amtes des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers. Die Inhaber dieser Ämter können kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden. Jeder von ihnen kann den Verein (MSV) allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Vertretung berechtigt ist.

#### § 10 Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied des MSV Espelkamp e.V. können von der Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verdiente Mitglieder oder außenstehende Persönlichkeiten benannt werden. Das ernannte Ehrenmitglied hat keinen Beitragszwang, kann jedoch freiwillig einen Beitrag leisten. Jedes Ehrenmitglied, welches aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgeht, hat volles Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung 14 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres). Aus besonderem Anlaß kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen oder der Vorstand es für notwendig hält. Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe
- a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes (Jahreshauptbericht und Finanzlage)
  - b) die Vertrauensfrage an die Vollversammlung
  - c) Bestätigung des alten Vorstandes durch die Vollversammlung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des neuen Vorstandes und deren Stellvertreter nach 3-jähriger Amtsdauer des alten Vorstandes oder bei begründetem Mißtrauensantrag (Mißtrauensantrag wird durch Abstimmung der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit begründet).
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Gebühren
  - g) den Beschluß von Satzungsänderungen. Bei Satzungsänderung sind 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliedervollversammlung erforderlich.

2. Bei der Beschlußfassung hat jedes anwesende eingeschriebene Mitglied ein Stimmrecht. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
3. Anträge an den Vorstand müssen mindestens 10 Tage vor der angesetzten Versammlung schriftlich eingereicht werden (Poststempel).
4. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und dem Vorstand vorzulegen, zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 12 Auflösung des MSV

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn nicht außer dem geschäftsführenden Vorstand (ohne Vertreter) mindestens 4 Mitglieder vorhanden sind. (Der MSV muß also noch mindestens über 7 eingeschriebene Mitglieder verfügen.) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Espelkamp mit der Auflage übertragen, es weiter für die allgemeinnützliche Sportförderung zu verwenden.

#### § 13 Ausgaben und Finanzvollmachten

Die Vollversammlung setzt den Wirtschaftsbetrag, wenn er  $\frac{2}{3}$  des zu erwartenden Geldeinganges innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres überschreitet, für den Vorstand fest, die Wirtschaftsgelder sind für das Kalenderjahr bemessen. Der geschäftsführende Vorstand kann nur über  $\frac{2}{3}$  der vorhandenen Geldmittel innerhalb des Geschäftsjahres für verbandsbedingte Belange verfügen, andernfalls muß die Vollversammlung entscheiden.

#### § 14 Vereinsvermögen

1. Unterhaltung eines Girokontos bei einer Sparkasse oder Bank in Espelkamp. Das Konto wird den Mitgliedern bei der Aufnahme im MSV bekanntgegeben.
2. Abhebeberechtigt sind nur der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und Geschäftsführer in Verbindung mit der Gegenzeichnung des 1. oder stellvertretenden Kassierers.
3. Ein monatlicher in einfacher Ausfertigung vorhandener Kontoauszug liegt bei dem 1. Kassierer (oder 1. Geschäftsführer) bei den Akten. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer des Modell-Sport-Verbandes sind jederzeit zu einer Einsichtnahme berechtigt.
4. Dem zuständigen Finanzamt wird ein Verwendungsnachweis über das Vermögen des MSV Espelkampe.V. unterbreitet.

§ 15 Auslagenrückerstattung

Notwendige Auslagen im Vorstand sind von der Vereinskasse, nach bestätigter Überprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand, vom Kassierer in Form gem. § 14 Abs. 2 zu erstatten.

§ 16 Betriebsvorschrift und Haftung

Bei Inbetriebnahme von Modellen jeder Art ist Vorschrift:

1. Bei R.-C.-Modellen muß vor Inbetriebnahme eine gültige Bundespostlizenz für Funkfernsteuerung (Funkamateurlizenz) und auf Verlangen bei Flugmodellen über 5 kg oder Raketenantrieb oder Modellschiffen, die unter die Schifffahrtsbestimmungen fallen, eine Privatsporthaftpflichtversicherung und behördliche Genehmigung für die in Frage kommende Sportart vorgelegt werden können.
2. Das Mitglied ist in Bezug auf seine Sportart, soweit es nicht vom MSV versichert ist, eigenpersönlich haftungs-, informations- und versicherungspflichtig, bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 17 Mißbrauch der Mitgliedschaft

Kein MSV Mitglied hat das Recht, sich im Namen des MSV persönliche und geschäftliche sowie finanzielle Vorteile zu verschaffen.

§ 18 Gültigkeit und Änderung der Satzung

Diese Satzung behält auch bei Änderung (Löschung) einzelner Punkte mit dem übrigen Inhalt ihre verbindliche Gültigkeit, solange die Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit oder der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auf eine Änderung oder Neufassung der Satzung besteht.  
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft und wird bei Behörden und Geschäftstätigkeiten als für uns verbindliche und gültige Satzung auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

Espelkamp, den 21. I. 1970.

Verantwortlich zeichnen für die einheitliche Ausführung dieser Satzung:

*A. Müllner, L. Hees*

*H. Schmitt*

*H. Hopmann*

*J. Meyer*

*J. Meyer*

*Rudolf Düssel*

*G. Fischer*